

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

A. Gültigkeitsverlängerung der für das Jahr 1932 aus- gestellten Fahrbegünstigungsausweise.

Die im Bezüge einer Invalidenrente stehenden Kriegsbeschädigten, die die Gültigkeitsverlängerung der ihnen von den Bundesbahnen für das Jahr 1932 ausgestellt und seither formlos bis 31. Jänner 1933 verlängerten Fahrbegünstigungsausweise für das Jahr 1933 anstreben, haben diese Ausweise an die nach ihrem Wohnsitz zuständige ZEK einzusenden. Im Interesse der raschen Erledigung hat jeder Kriegsbeschädigte seinen Namen, genaue Adresse und die Bem.-Zahl der ZEK anzugeben. Diese Angabe kann auch auf der Rückseite des Kuverts erfolgen, in dem der Ausweis an die ZEK. gesendet wird.

Die Gültigkeitsverlängerung der Ausweise für das Jahr 1933 wird jedoch nur mehr bis 28. Februar l. J. erfolgen, worauf ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Die Ausfertigungsgebühr für die Dauerausweise für Kriegsbeschädigte wurde für das Jahr 1933 von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen mit 12 (zwölf) Schilling festgesetzt.

Durch die bis 28. Februar 1933 erstreckte Prolongationsfrist wird die bis 31. Jänner 1933 ausgedehnte formlose Gültigkeitsdauer nicht berührt, so daß Ausweise von Kriegsbeschädigten ohne Jahresmarke 1933 ab 1. Februar 1933 ausnahmslos ungültig sind.

Die ZEK. hat sonach die einlangenden Ausweise sofort auf das weitere Zutreffen der Voraussetzungen — siehe h. o. Erlasse vom 5. November 1930, Zl. 147.451, und vom 28. April 1931, Zl. 41.255 — unter welchen die Fahrbegünstigung seinerzeit erteilt wurde, zu prüfen und bei Zutreffen der Voraussetzungen die nach diesen Gesichtspunkten überprüften Ausweise in Verzeichnissen in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen, die ohne Angaben von Namen nur die gedruckte Ausweisnummer enthalten. Jene Invaliden-Entschädigungs-Kommissionen jedoch, welche die Ausweise seinerzeit in der linken unteren Ecke handschriftlich auch mit einer Amtsnummer versehen haben, werden im Verzeichnis auch diese Nummer anzuführen haben. Die Ausweise werden in der arithmetischen Reihe der Amtsnummern und, wo diese nicht bestehen, in der Reihe der gedruckten Ausweisnummer einzutragen sein. Diese Verzeichnisse sind den Ausweisen in zwei Ausfertigungen beizuschließen und täglich an die nachbenannte, zur Ausfertigung der Ausweise zuständige Bundesbahndirektion abzuschicken. Hierbei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine getrennte Ueberführung den Ausweisen und Verzeichnissen im Interesse der raschen Manipulation bei den Bundesbahnen nicht angängig ist. Am Schlusse eines jeden Verzeichnisses hat die ZEK. zu bestätigen, daß bei den Inhabern der angeführten Ausweise die für die Ausfertigung verlangten Voraussetzungen auch jetzt noch zutreffen. Die bei den Bundesbahndirektionen — als solche kommen auch nach der neuen Diensterteilung in Betracht: Die Bundesbahndirektion Wien, 2., Nordbahnstraße Nr. 50., für die ZEK. Wien, Niederösterreich und Burgenland, die Bundesbahndirektion Villach für die ZEK. Graz und Klagenfurt, die Bundesbahndirektion Linz für die ZEK. Linz und die Bundesbahndirektion Innsbruck für die Invaliden-Entschädigungs-Kommissionen in Salzburg, Innsbruck und Bregenz — einlangenden Ausweise werden ohne Verzug mit den Gültigkeitsmarken 1933 versehen und mit dem zugehörigen Verzeichnis an die die Invaliden-Entschädigungs-Kommission zurückgeleitet werden.

Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß von der Gültigkeitsverlängerung jene Ausweise ausgeschlossen werden, für welche die früher erwähnte Bestätigung der ZEK. nicht vorliegt, sowie solche, deren Zustand die Einziehung zweckmäßig erscheinen lassen; die Generaldirektion will zum Beispiel stark beschmutzte oder zerrissene Ausweise, ferner solche, die Abänderungen oder radierte Stellen aufweisen, oder sonst stark abgenutzt und daher nicht mehr gut verwendbar sind, einziehen, wobei es den Kriegsbeschädigten freisteht, sich um einen Ersatzausweis zu bewerben. In solchen Fällen wird in den an die ZEK. mit den übrigen prolongierten Ausweisen zurückgehenden Verzeichnissen die erfolgte Einziehung der beanstandeten Ausweise unter kurzer Begründung bei der Nummer des Ausweises vorgemerkt werden.

Die Ausweise für Kriegsbeschädigte, die einen Anspruch auf den Rentenzuschuß nach § 15, Abs. 2, 3 oder 4, des ZGB. haben, sind in separate Verzeichnisse aufzunehmen, in deren Anmerkung je nachdem die Worte „Blind“ oder „Sittlos“ einzusetzen sind.

Die rücklangenden Ausweise sind sofort an die betreffenden Kriegsbeschädigten durch die Post, gegen Einziehung eines Nachnahmebetrages von S 8.04 (acht 4/100 Schilling) zu versenden.

Die Versendung der Ausweise an die Kriegsbeschädigten hat unter Briefumschlägen zu erfolgen, die oben mit der Aufschrift

„Nachnahme S 8.04 (acht 4/100 Schilling)“ zu versehen sind. Dem Briefe ist eine inländische Nachnahmepostanweisung beizugeben, auf der als Empfänger das von der ZEK. sofort beim zuständigen Postamt zu mietende Geldfach anzugeben ist (zum Beispiel ZEK. für Tirol in Innsbruck, Geldfach, Postamt Nr. . .).

Zur Behebung der im Geldfach einlangenden Beträge ist ein Beamter der Amtswirtschaftsstelle der ZEK. ausdrücklich zu bevollmächtigen. Vollmachtsformulare sind bei den betreffenden Postämtern anzusprechen.

B. Vorgang bei Ansuchen um erstmalige oder neuerliche Beteiligung mit Fahrbegünstigungsausweisen.

Eine erstmalige Beteiligung kann nur an solche Kriegsbeschädigte erfolgen, die bereits im Zeitpunkte der Einführung der Fahrbegünstigungsausweise, d. i. November 1930, im Besitze eines Rentenbescheides waren, wonach die Minderung der Erwerbsfähigkeit über 35 v. H. betrug, unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkte des Ansuchens entweder tatsächlich im Bezüge einer Rente stehen, oder daß sie die Rente beziehen würden, wenn sie nicht in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung gemäß § 17 ZGB. stünden oder in einer Anstalt gemäß § 36, Abs. 1, ZGB., untergebracht wären.

Bezüglich jener Kriegsbeschädigten, deren Rente gemäß § 36 ZGB. bis zur Gänze abgefertigt wurde, wird auf die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 28. April 1931, Zl. 41.255, verwiesen.

Die neuerliche Beteiligung mit dem Fahrbegünstigungsausweise im Jahre 1933, d. h. die Beteiligung jener Kriegsbeschädigten, die zwar bereits im Besitze eines Fahrbegünstigungsausweises waren, denselben aber verlustig wurden, weil sie ihren im Jahre 1931 innegehabten Fahrbegünstigungsausweis für das Jahr 1932 nicht erneuert haben oder, weil bei ihnen die mit den h. o. Erlassen vom 5. November 1930, Zl. 147.451, und vom 28. April 1931, Zl. 41.255, für die Erteilung der Fahrbegünstigung geforderten Voraussetzungen vorübergehend weggefallen waren (zum Beispiel Eintreten des Ruhens der Rente gemäß § 29 des ZGB.), kann gleichfalls nur unter den für die erstmalige Beteiligung unter B, Abs. 1 und 2, angeführten Voraussetzungen erfolgen.

Ansuchen um erstmalige oder neuerliche Beteiligung sind mit gesonderten Verzeichnissen an die zuständige Bundesbahndirektion einzusenden. In diesen Fällen hat der Kriegsbeschädigte außer der von ihm zu tragenden Jahresgebühr samt Postgebühr per S 8.04 noch für das Täschchen S 1.25 und die Stempelgebühr von S —.50, zusammen S 9.79, zu leisten.

Eine erstmalige Beteiligung mit Fahrbegünstigungsausweisen an Kriegsbeschädigte, welche erst nach dem 1. Jänner 1933 in den Bezüge einer Rente treten, wird derzeit von der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen abgelehnt. Bei allfälligen Änderungen dieses Standpunktes würden neue Weisungen folgen.

Wegen Ueberweisung und Berechnung der an die Bundesbahnen für jeden Fahrtausweis zu leistenden Beträge haben die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 18. Jänner 1932, Zl. 1539, sinngemäß Anwendung zu finden. Ueber die Anzahl der für das Jahr 1933 erneuten Fahrbegünstigungsausweise ist bis 10. März 1933 zu berichten. Ueber die erstmalige oder neuerliche Beteiligung mit Ausweisen ist fallweise zu berichten.

Die ZEK. wird angewiesen, sofort für eine entsprechende Verlautbarung dieses Erlasses, insbesondere auch durch Verständigung der in Betracht kommenden Kriegsopfer-Organisationen Sorge zu tragen.

19. Jänner 1933.

Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Zl. 1.736, Abt. 4/ 1933.

Der Bundesminister: Rejch.

Erklärungen einsenden!

Wir haben schon in der letzten Nummer unserer „Nachrichten“ aufmerksam gemacht, daß die Erklärungen A und B möglichst schon im Jänner an die Invaliden-Entschädigungs-Kommission einzusenden sind. Die Erklärungen müssen zur Vermeidung unnötiger Arbeit richtig und vollständig ausgefüllt werden.

Die Rechnungsabteilung fordert auf den Rentenanweisungen alle Rentenzahler auf, die Erklärungen einzusenden. Diese Aufforderung, die auf allen Anwei-